



# **Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200) vom 17. Mai 2011 – Teilrevision vom xx.yy.2016**

Erläuterungen

## **1. Ausgangslage**

Seit der Totalrevision der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (StVO) im Frühjahr 2011 sind auf Bundesebene im Bereich des Strassenverkehrsrechts verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden Änderungen der StVO notwendig. Bei dieser Gelegenheit sind auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Gebühren angepasst worden.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Ad § 1**

Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei befasst sich neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben schon seit Jahren mit der Prüfung und Förderung der Verkehrssicherheit. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation (RV09) wurde der Dienst für Verkehrssicherheit (DfVsi) geschaffen, der heute unter anderem die Sicherheitsprüfung bei Neubau- und Umbauprojekten von Strassen gemäss § 7 Abs. 5 StVO wahrnimmt. Die Zuständigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartements beinhaltet daher nicht nur die Aufsicht über den Strassenverkehr und den Vollzug des Strassenverkehrsrechts, sondern eben auch die Strassenverkehrssicherheit. Die Anpassung dieser Bestimmungen führt nicht zu einer Ausweitung der heutigen Praxis in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes.

### **Ad § 7a (neu)**

Mit Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 wurde das Massnahmenpaket «Via sicura» zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beschlossen.

Art. 6a Abs. 1 SVG regelt die Pflicht für Bund, Kantone und Gemeinden «bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen». Diese Pflicht stellte für den Kanton Basel-Stadt keine wirkliche Neuerung dar. Bereits vorher prüfte der DfVsi die Verkehrssicherheit bei solchen Bauvorhaben.

Im SVG sind zudem folgende Massnahmen zur Sicherheit der Strasseninfrastruktur vorgesehen:

- Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben (Art. 6a Abs. 3 SVG).
- Bund und Kantone haben einen Sicherheitsbeauftragten für ihr Strassennetz zu ernennen (Art. 6a Abs. 4 SVG).

Bereits seit Jahren werden durch die Kantonspolizei Analysen vorgenommen und konkrete Massnahmen zur Behebung von Unfallschwerpunkten oder Gefahrenstellen erarbeitet. Die Unfaltauswertung obliegt der Abteilung Logistik, die Abteilung Verkehr ist zuständig für die Analyse von Gefahrenstellen und erarbeitet geeignete Massnahmen zur Behebung von solchen Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkten.

### **Ad § 7b (neu)**

Das Kantonale Laboratorium ist für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) zuständig, die ebenfalls auf der Strassenverkehrsgesetzgebung basiert. Diese Zuständigkeit wurde nun in der StVO explizit erwähnt. Ausserdem wurde ausdrücklich in der Verordnung verankert, dass der Vollzug der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) in die Kompetenz des Kantonalen Laboratoriums fällt, soweit die GGBV betroffen ist. Die Leitung und Durchführung von Verkehrskontrollen bei Gefahrguttransporten durch die Kantonspolizei wurde dabei nicht tangiert.

### **Ad § 12**

Dieser Paragraph wurde neu strukturiert. Im Wesentlichen führte dies zu keinen inhaltlichen Änderungen. Es ging vielmehr um eine Präzisierung der heutigen Praxis.

In Absatz 1 dieser Bestimmung wurde das Blockieren mit einer Wegfahrsperrung – der sogenannten «Sheriffklammer» – rechtlich verankert. Der neue Absatz 1 umfasst alle nichtbetriebssicheren Fahrzeuge – bis anhin waren nur Fahrräder und Motorfahräder in Absatz 2 geregelt. Motorwagen und andere Fahrzeuge, die offensichtlich nicht betriebssicher sind und damit die Verkehrssicherheit gefährden, können mit einer Sheriffklammer blockiert oder notfalls weggeschafft werden. Dies entspricht langjähriger Praxis.

Dasselbe gilt auch für Fahrräder und Motorfahräder, die offensichtlich nicht betriebssicher oder beschädigt (defekt) sind. Namentlich beim Zentralbahnhofplatz bzw. in dessen näherer Umgebung sowie an anderen zentralen und gut frequentierten Plätzen sollen nicht betriebssichere Fahrräder und Motorfahräder schnellstmöglich weggeschafft werden können, um Parkraum für fahrbare Zweiräder zu schaffen. Die vorher in § 12 Abs. 2 StVO festgelegte zehntägige Frist, wonach nichtbetriebssichere und defekte Zweiräder nicht sofort wegzuschaffen sind, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aus diesem Grunde wurde die Frist aus dem Verordnungstext gestrichen. Bei Fahrrädern und Mofas, die zwar Mängel aufweisen, jedoch fahrbar sind, wartet die zuständige Stelle der Kantonspolizei eine angemessene Zeit ab, um zu überprüfen, ob das Zweirad auf Allmend «entsorgt» wurde oder ob es noch im Gebrauch steht.

§ 12 Abs. 2 StVO wurde im Wesentlichen der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 übernommen.

Mit der Regelung in § 12 Abs. 2<sup>bis</sup> StVO wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es der Kantonspolizei im Einzelfall erlaubt, dem Tiefbauamt die Befugnis zum Wegschaffen von Fahrrädern und Motorfahrädern zu erteilen. Die konkreten Voraussetzungen und Abläufe werden in einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und dem Tiefbauamt schriftlich festgelegt. Hintergrund dieser Ermächtigungsnorm ist, dass das Tiefbauamt für die Demontage von Fallschutzbügeln (Fahrradständer) zuständig ist. Für die Entfernung von Fahrrädern und Motorfahrädern, die sich noch in den Fallschutzbügeln befinden, sind hingegen die Mitarbeitenden des zentralen Sicherstellungsortes (ZSO) der Kantonspolizei Basel-Stadt zuständig. Mit der Ermächtigung kann das Tiefbauamt seine Aufgaben selbständig erledigen.

Absatz 3 der Bestimmung regelt, dass alle weggeschafften Fahrzeuge registriert werden müssen, damit nachvollziehbar ist, welche Fahrzeuge beim ZSO aufbewahrt wurden. Des Weiteren wurde dieser Absatz mit dem «Blockieren» ergänzt. Die Gebühren für das Wegschaffen, das Blockieren mit Sheriffklammern sowie für die Standgebühren sind in § 23 A. Ziff. 8 und 9 StVO festgelegt.

In § 12 Abs. 4 StVO wird ein Verweis auf §§ 54ff. des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (PolG, SG 510.100) eingeführt. Dabei handelt es sich lediglich um eine rechtliche Verankerung der heutigen Handhabung.

### **Ad § 12a (neu)**

In § 12a StVO wurde neu die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125ccm geregelt. Zuvor richtete sich das diesbezügliche Vorgehen nach der Verordnung über die Behandlung von Fundsachen (Fundsachenverordnung, SG 214.200). Das Fundbüro ist für die Verwaltung von Gegenständen zuständig, die auf der Allmend gefunden werden und als «verloren» im Sinne des Art. 720 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) gelten.

Im Gegensatz dazu sind diejenigen Fahrzeuge, die vom ZSO gemäss § 12 StVO eingesammelt und weggeschafft werden, in der Regel keine Fundsachen. Die Wegschaffung der Fahrzeuge geschieht namentlich aus Gründen der Verkehrssicherheit und der städtischen Raumbewirtschaftung. Somit erschien es sinnvoll, auch die weitere Handhabung dieser Fahrzeuge in der StVO zu regeln und die entsprechenden Bestimmungen in der Fundsachenverordnung aufzuheben.

In § 12a Abs. 1 StVO wurde die Zuständigkeit für die Handhabung weggeschaffter Fahrzeuge der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen werden. Gemäss § 12 der Fundsachenverordnung war für die Bewilligung zur Versteigerung von herrenlosen Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis anhin die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zuständig, obwohl diese Fahrzeuge nie Bestandteil eines strafrechtlichen Verfahrens waren. Für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Tatbestand stehen, bleibt die Zuständigkeit gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) weiterhin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Gemäss § 12a Abs. 2 StVO sollen verwertbare, weggeschaffte Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125ccm nach einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet oder vernichtet werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht in der Frist meldet oder das Fahrzeug trotz Aufforderung nicht abholt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Fahrzeuge von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern hauptsächlich im ersten Monat nach dem Feststellen des Verlustes gesucht werden. Die Anzahl der im ZSO aufbewahrten Fahrzeuge hatte in den letzten Jahren enorm zugenommen.

In Abs. 3 dieser Bestimmung werden die Verwertungsarten aufgeführt. Mit der Verwertung sollen die der Polizei entstandenen Kosten weitestgehend gedeckt werden.

Neben der öffentlichen Versteigerung (Gant) werden auch der freihändige Verkauf (z.B. an spezialisierte Firmen wie Fahrradhändler oder bei Internet-Versteigerungen) und die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Institutionen, Projekte und dergleichen ermöglicht. Für den Verkauf eines teuren bzw. qualitativ hochwertigen Fahrrads bietet sich weiterhin die öffentliche Versteigerung durch die Gant an. Des Weiteren wurde ermöglicht, im Rahmen des freihändigen Verkaufs z.B. grössere Mengen von minderwertigen Fahrrädern in einem Paket zu einem angemessenen Preis an interessierte Käufer zu veräussern. Bei der kostenlosen Abgabe an gemeinnützige Institutionen, Projekte und dergleichen wird kein finanzieller Erlös erwirtschaftet. Wenn sich die Fahrzeuge nicht für eine öffentliche Versteigerung eignen und sich selbst beim freihändigen Verkauf kein Interessent findet, können solche Fahrzeuge im Sinne der Gemeinnützigkeit weitergegeben werden.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist grundsätzlich auf jene Verwertungsart zurückzugreifen, die den besten Erlös ermöglicht. Zulässig ist dennoch, ein Fahrrad, das für die öffentliche Versteigerung geeignet wäre, freihändig zu verkaufen, wenn der Preis angemessen ist und der Käufer das Fahrrad sofort mitnimmt. Dadurch entfallen weitere Standgebühren und die begrenzten Lagerkapazitäten werden nicht unnötig beansprucht.

Gemäss Abs. 4 sollen offensichtlich wertlose Fahrzeuge (stark verrostet oder beschädigt, fehlende Teile wie Räder, Lenker, Kette, Sattel etc.) ohne Aufbewahrungsfrist sofort sach- und umweltgerecht entsorgt werden. Diese Handhabung rechtfertigt sich, weil die Kosten einer Aufbewahrung und Verwertung im Verhältnis zum noch verbliebenen Wert des Fahrzeuges oder der Fahrzeugteile übermässig hoch sind.

Gemäss Abs. 5 wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Halterin oder dem Halter das Fahrzeug ausgehändigt, wenn ein Anspruch auf die Sache glaubhaft gemacht wird. In vielen Fällen ist es den tatsächlichen Eigentümern kaum möglich, einen direkten Beweis zu erbringen (kein Kaufvertrag, Fahrgestellnummer nicht bekannt etc.). Aus diesem Grunde dürfen nicht zu hohe Anforderungen an die Beweislage der Eigentümerschaft gestellt werden. Als glaubhafte Indizien müssen genügen, wenn beispielsweise die besonderen Merkmale des Fahrzeugs beschrieben werden (Marke, Farbe, spezielle Merkmale zum Lenker, Sattel, Schaltung, Klingel, Licht, Räder etc.) oder glaubhafte Erläuterungen, zum letzten Standort des Fahrzeugs erfolgen. Im Gegensatz zu Fahrrädern fällt der Beweis des Glaubhaftmachens bei Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125ccm aufgrund der ausgestellten Fahrzeugausweise leichter. Bei Abholung des Fahrzeugs sind angefallene Gebühren zu bezahlen.

Falls die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Aufforderung, das Fahrzeug innerhalb der Frist abzuholen, nicht nachgekommen und die Sache bereits verwertet worden ist, wird ihr bzw. ihm der Erlös aus der Verwertung, abzüglich der angefallenen Gebühren, ausgehändigt. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des ZGB gilt dies für längstens 5 Jahre. In Fällen, in denen die Eigentümerinnen oder die Eigentümer bereits durch die Versicherung schadlos gehalten wurden, geht der Anspruch auf die Versicherung über.

#### **Ad §§ 19 und 20**

Am 12. Oktober 2011 hat der Bund die Abschaffung der Fahrradvignette und damit die obligatorische Haftpflichtversicherung für Radfahrerinnen und Radfahrer beschlossen. Die entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen sind auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit der Aufhebung der Fahrradvignette sind die Paragraphen 19 und 20 StVO obsolet geworden.

#### **Ad § 21 B. Ziff. 11 (neu)**

Mit dem eCode 178 «Halter-Wechsel verboten» besteht ein elektronisches Meldeverfahren zwischen der zentralen Fahrzeugdatenbank des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), um missbräuchliche Veräusserungen, hauptsächlich von Leasingfahrzeugen, zu verhindern. Hierfür haben sich die Betriebe (z.B. Garagenbetriebe und Mietfahrzeugorganisationen) bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) gegen eine jährliche Gebühr akkreditieren zu lassen. Personen und Betriebe, die sich nicht akkreditieren lassen, haben gleichwohl die Möglichkeit, den eCode 178 im Fahrzeugausweis ein- bzw. austragen zu lassen. Das Verfahren hierüber wurde den Zulassungsbehörden übertragen. Dieses Verfahren ist aufgrund des hohen Sicherheitsstandards sehr aufwändig. Nach dem Verursacherprinzip ist es gerechtfertigt, dass die Zulassungsbehörde, namentlich die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Stadt (MFK), diese Mehraufwendung für Eintragung bzw. Löschung des eCode178 im Fahrzeugausweis im Einzelfall auf den Kunden überwälzen kann.

#### **Ad § 21 F. Ziff. 1 lit. a**

Mit der Abschaffung der Fahrradvignette werden seit dem 1. Januar 2012 keine Gebühren mehr für deren Abgabe erhoben.

#### **Ad § 22 Ziff. 1 lit. a**

Bei der letzten Revision der StVO wurde bei Einzelbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte die Grundgebühr in der Höhe von 50 Franken versehentlich gelöscht. Diese Gebühr wurde wieder in der StVO verankert, damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr formell besteht.

**Ad § 22 Ziff. 2 lit. bc**

Die zuständige Behörde erteilt keine solchen Dauerbewilligungen, sondern hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Bewilligung für ein zu breites Fahrzeug erteilt werden kann.

**Ad § 22 Ziff. 3 lit. c und Ziff. 4**

Durch die neue Darstellungsform in der kantonalen Gesetzessammlung wurde bei der Totalrevision 2011 versehentlich unter der Rubrik «Einzelbewilligung» die Berechnungsform für die Dauerbewilligungen eingefügt. Dieses darstellerische Problem wurde nun behoben.

**Ad § 22 Ziff. 5 lit. a und b**

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2004 Änderungen der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) angeordnet und u.a. Art. 83 VRV per 1. Januar 2005 aufgehoben. Es werden daher keine Bewilligungen für unbegleitete kombinierte Transporte mehr ausgestellt. Aus diesem Grunde waren die Gebühren in § 22 Ziff. 5 StVO für diese Bewilligungen obsolet.

**Ad § 22 Ziff. 7 lit. b**

Hier wurde lediglich eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

**Ad § 22 Ziff. 9 lit. c**

Auf den 1. Januar 2014 wurde die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung, SG 952.300) erlassen. Diese regelt, wer berechtigt ist, auf Antrag eine sogenannte Kurz- oder Dauerbewilligungen zu erhalten. In § 4 der Zufahrtsverordnung sind die entsprechenden Gebühren festgelegt, welche die Gebühren für Ausnahme- oder Sonderbewilligungen in § 22 StVO ersetzen (Ziff. 9 lit. c, mit Unternummerierung: Bewilligungen für die Fussgängerzonen). § 22 Ziff. 9 lit. c ist deshalb vollständig aufzuheben.

**Ad § 22 Ziff. 9 lit. e und f**

Am 19. August 2014 wurde die Revision der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (PRBV, SG 952.560) vom Regierungsrat beschlossen. Bisher waren die Gebühren für die Gewerbeparkkarten in § 22 Ziff. 9 lit. e und f StVO enthalten; die entsprechenden Bestimmungen in der StVO konnten entsprechend ersatzlos gestrichen werden.

**Ad § 22 Ziff. 11**

Gestützt auf die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) werden lediglich zwei bis vier Bewilligungen pro Jahr erteilt, entweder nach lit. b (Art. 7 SDR) oder nach lit. d (Art. 13 SDR als «übrige Bewilligungen»). Diese Unterscheidung macht weder materiell noch formell Sinn. Aus diesem Grunde wurde ein neuer Wortlaut – ohne inhaltliche Änderung – gewählt.

**Ad § 23 A. Ziff. 5 lit. a und b**

Im Rahmen der Totalrevision der StVO im Jahr 2011 wurden in der Gesetzessammlung lit. a und lit. versehentlich durch eine Linienführung optisch getrennt. Dadurch entstand der Eindruck, dass der Gebührenrahmen (100 bis 700 Franken) lediglich für die Verfahren im Taxiwesen gilt und nicht auch für die Administrativverfahren (lit. a), wie dies eigentlich vorgesehen gewesen wäre. Um dieser falschen Interpretationsmöglichkeit entgegen zu wirken, wird für lit. a der Gebührenrahmen separat aufgeführt. Neu soll allerdings bei beiden Bestimmungen die Untergrenze von 100 Franken aufgehoben werden.

Zudem hat lit. b eine textliche Anpassung zur besseren Lesbarkeit erfahren. Diese Anpassung hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.

**Ad § 23 A. Ziff. 5 lit. c**

In der StVO sind Spruchgebühren explizit im Rahmen von Administrativverfahren oder Verfahren des kantonalen Taxiwesens erwähnt. Spruchgebühren für andere verwaltungsrechtliche Entscheide, wie sie z.B. der Dienst für Verkehrszulassungen (MFK) trifft, sind nicht erwähnt. Die MFK ist z.B. gemäss Bundesrecht dazu verpflichtet, Verfügungen zu erlassen in Bezug auf Fahrzeugprüfungen, Halterwechsel, leistungsabhängige Schwerverkehrsabgaben, Zulassung ausländischer Fahrzeuge, Haftpflichtversicherungen, Rückgabe und Entzug der Kontrollschilder und Motorfahrzeugsteuern. Zusätzlich ist sie zuständig für die Erteilung von Parkkarten und Zufahrtsbewilligungen gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen. Analog der Spruchgebühren des Ressorts Administrativmassnahmen und des Taxiwesens ist daher zwingend unter § 23 A. Ziff. 5 lit. c eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Spruchgebühren für Verfügungen «bei Verkehrszulassungs- und Entzugsverfahren» zu schaffen. Damit werden keine neuen Gebühren eingeführt. Die Verankerung des Gebührenrahmens begründet vielmehr Rechtssicherheit für die Bürger. Die Erhebung von Verfügungsgebühren ist auch in anderen Kantonen im Bereich der Verkehrszulassungen üblich und rechtlich geregelt.

**Ad § 23 A. Ziff. 5 lit. d**

Die Kantonspolizei ist neben den polizeilichen Aufgaben auch zuständig für die Prüfung und Bewilligung von Gesuchen im Rahmen von unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Beispielsweise erteilt die Verkehrspolizei u.a. Bewilligungen für Schwerverkehrstransporte und Fahrten mit gefährlichen Gütern oder stellt gestützt auf das Strassenverkehrsrecht bzw. das PolG Fahrzeuge sicher. Der DfVsi erteilt Bewilligungen zur Verwendung von besonderen Fahrzeugen im Rahmen von Veranstaltungen und generell zu strassenverkehrsrechtlichen Fragen während Veranstaltungen etc.

Bei einer Gesuchsablehnung (z.B. wegen fehlender Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung) oder einer vorläufigen Sicherstellung von Fahrzeugen oder ähnlichem informiert die zuständige Behörde im Regelfall den Gesuchsteller mündlich oder per Brief über ihren Entscheid. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Personen erhöht, die eine rekurable Verfügung verlangen, wenn sie mit dem ablehnenden oder einschränkenden Entscheid nicht einverstanden sind. Das Erstellen einer Verfügung stellt einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand dar und ist auch inhaltlich komplexer als eine mündliche oder kurze schriftliche Erläuterung. Daher wurde für Verfügungen auf Verlangen eine Spruchgebühr von 0 bis 400 Franken eingeführt. Diese kommt insbesondere zum Zuge, wenn trotz klarer Rechtslage eine Verfügung verlangt wird, deren Erlass mit grossem Aufwand verbunden ist und das dort angestrebte Rekursverfahren offensichtlich aussichtslos ist (querulatorische Verfahren). Wie dies in anderen Kantonen auch der Fall ist, kann dieser Mehraufwand gemäss dem Verursacherprinzip neu mit einer angemessenen Spruchgebühr abgegolten werden. Bei der Berechnung der Gebühren sind die rechtlichen Vorgaben des baselstädtischen Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (SG 153.800) sowie der zugehörigen Verordnung (SG 153.810) zu berücksichtigen. Spruchgebühren im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Dienstleistungen (z.B. Verfügung über die Nichterteilung von Parkkarten) werden gestützt auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand erlassen. Der Gebührenrahmen für «Verfügun-

gen auf Verlangen» wurde bis maximal 400 Franken festgelegt. Eine einfache (Feststellungs-) Verfügung bleibt weiterhin kostenlos.

#### **Ad § 23 A. Ziff. 8**

Bei dieser Bestimmung wurden sowohl Anpassungen der Gebühren als auch eine textliche Verbesserung bzw. Präzisierung vorgenommen.

Gemäss Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (PoIV, SG 510110) beträgt die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt mindestens 130 Franken pro Stunde. Die in § 23 A. Ziff. 8 StVO zu bezahlende Gebühr soll nun derjenigen gemäss § 17b. PoIV angepasst werden. Da bei einem Abschleppvorgang in der Regel zwischen einer und zwei Arbeitsstunden für die Polizei resultieren (Halteermittlungen, Kontaktversuche, Überwachen des Abschleppvorgangs sowie der Überführung zur Autobahnpolizei und Administration der Fahrzeugdaten), wurden die Gebühren in lit. e von 120 auf 190 Franken angehoben. Gleichzeitig wurde lit. e textlich verbessert.

Zudem haben sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der Gebührenberechnung für den polizeilichen Aufwand gezeigt, wenn der Abschleppwagen zwar aufgeboten, der eigentliche Abschleppvorgang jedoch nicht ausgeführt oder abgebrochen wurde (sogenannte Leerfahrten). Da dieser Punkt nach altem Recht in lit. e nicht präzise genug umschrieben war, wurde eine neue lit. f eingefügt. Die betroffenen Personen bezahlen gemäss dem Verursachungsprinzip den polizeilichen Verwaltungsaufwand, selbst wenn der eigentliche Abschleppvorgang noch gestoppt wird (z.B. weil die betroffene Person doch noch am Fahrzeug erscheint, bevor es tatsächlich aufgeladen wird). Der polizeiliche Aufwand für Halteermittlungen, Kontaktversuche mit dem Halter vor dem Aufbieten des Abschleppwagens sowie das Aufbieten der Abschleppwagen wurden auf 130 Franken festgelegt. Lit. f kommt nur zur Anwendung, wenn der Abschleppvorgang noch nicht tatsächlich begonnen hat, d.h. wenn beispielsweise das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht für den Transport vorbereitet ist oder am Abschleppwagen noch keine Vorbereitungsmaßnahmen getroffen wurden (Fahrzeugsicherung, Ausfahren des Krans, der Hebebühne etc).

#### **Ad § 23 A. Ziff. 9**

Diese Ziffer wurde teilweise neu strukturiert. Der Inhalt von lit. e wurde unter lit. d verschoben, weshalb lit. e aufgehoben wurde. Zudem sind die Gebühren für das Aufbewahren der Fahrzeuge erhöht worden (lit. c und [neu] lit. d).

Die Tagesstarife in privaten Parkhäusern (Parkhaus Claramatte: 30 Franken, Parkhaus Europa: 35 Franken, Parkhaus Post Basel: 30 Franken, Parkhaus Aeschen: 35 Franken) sind teilweise mehr als doppelt so hoch wie die früheren Gebühren gemäss StVO. Für das Parkieren in den städtischen Parkhäusern wird eine Tagesgebühr von 25 Franken verlangt (Tarifordnung betreffend die Parkhäuser Basel-Stadt vom 10. Januar 2006, SG 952.610).

Die Gebühren wurden für Motorräder über 125 ccm auf 15 Franken pro Tag (lit. c) und für Motorwagen, Lieferwagen und Anhänger (lit. d) 25 Franken pro Tag festgelegt. Diese Gebühren sind immer noch günstiger als die Tarife der privatrechtlichen Parkhäuser in der Stadt Basel und sind den Tarifen der städtischen Parkhäuser angepasst.

#### **Ad § 23 A. Ziff. 10**

Die Gebühr in lit. a (Prüfung von Motorfahrzeugen) wurde von 120 Franken auf 130 Franken pro Stunde angehoben (vgl. Ausführungen zu § 23 A. Ziff. 8).

**Ad § 23 C. Ziff. 7**

Bislang wurde bei einem Atemlufttest von 0.8 Promille und mehr sowie bei Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum ein Bluttest beim Institut für Rechtsmedizin (IRM) angeordnet. Neu soll die vom Parlament im Rahmen von «Via sicura» beschlossene beweissichere Atemalkoholprobe im Strassenverkehr am 1. Oktober 2016 eingeführt werden. Die Anordnung einer Blutprobe wird nur noch bei Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum, auf Verlangen des Betroffenen oder in Ausnahmefällen nötig sein. Aufgrund dieser Änderungen ist auch § 23 C. Ziff. 7 neu zu strukturieren: Der Titel wird sprachlich angepasst. Ausserdem wurde Ziff. 7 neu in zwei Literas aufgeteilt. In lit. a bleibt die bisherige Gebühr für die Atemluft- und Drogenvortests – ohne Gebührenanpassung – geregelt. In der neuen lit. b wird die Gebühr für die beweissichere Atemalkoholprobe verankert.

Für die Durchführung der beweissicheren Atemalkoholprobe wurde eine neue Gebühr festgesetzt; letztere beträgt 340 Franken. Sie setzt sich aus einer Gebühr für die eigentliche Atemalkoholprobe (Unterhalts- und Beschaffungskosten), rund 80 Franken pro Test, sowie aus dem polizeilichen Aufwand von rund 260 Franken zusammen. Der polizeiliche Aufwand umfasst die Fahrt auf die Polizeiwache, die Protokollierung, die Bedienung des Geräts sowie die Durchführung der beweissicheren Atemalkoholprobe und die Rückführung der betroffenen Person nach Hause oder zum Auto. Der polizeiliche Aufwand wird voraussichtlich zwischen 45 Minuten bis eineinhalb Stunden dauern und wird mindestens 2 Polizistinnen oder Polizisten benötigen.

Bis dato ist der Nachweis der Angetrunkenheit mit einer Blutprobe durch die Spitäler erfolgt und kostete, ohne die Gebühr von 60 Franken für den Vortest, durchschnittlich 360 Franken. Dieser Betrag wurde von der Kantonspolizei zugunsten der ausführenden Spitäler ausbezahlt. Neu erfolgt die beweissichere Atemalkoholprobe (statt der Blutprobe) in den Polizeiwachen und kostet durchschnittlich 340 Franken, ohne die Gebühr von 60 Franken für den Vortest. Dieser Betrag ist Teil der Verfahrenskosten im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

**Ad § 23 E. (neu)**

Das Kantonale Laboratorium erhebt für analoge Tätigkeiten in der Lebensmittel-, Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung ebenfalls Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Verursacherprinzip jeweils nur dann erhoben, wenn die Massnahmen zu Beanstandungen geführt haben. Die Bestimmung lehnt sich an § 7 der kantonalen Chemikalienverordnung (SG 340.800) sowie § 5 der Verordnung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung (SG 780.900) an und ist mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar.

Die Gebührenregelung gilt nur für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit, beispielsweise eine Betriebskontrolle durch das Gesundheitsdepartement. Die im Rahmen von Strafverfahren erhobenen Gebühren verbleiben nach dessen Abschluss beim Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft.